

Vereinbarung für Asset Recovery-Services (**Agreement for Asset Recovery Services**)

INDEM SIE A) AUF DAS KÄSTCHEN KLICKEN, WELCHES IHRE ZUSTIMMUNG ZUR LENOVO VEREINBARUNG FÜR GERÄTEVERWERTUNGSSERVICES ZUM AUSDRUCK BRINGT, ODER B) EINE BESTELLUNG ÜBER GERÄTEVERWERTUNGSSERVICES AUF DEM SPEZIELLEN ARS PORTAL VON LENOVO (PORTAL FÜR GERÄTEVERWERTUNGSSERVICES, NACHFOLGEND „PORTAL“) AUFGEBEN, ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN UND GARANTIEREN, DASS SIE DIE BEDINGUNGEN DER VEREINBARUNG FÜR GERÄTEVERWERTUNGSSERVICES VON LENOVO FÜR DIE JURISTISCHE PERSON, IN DEREN NAMEN SIE DIE BEDINGUNGEN ANNEHMEN, GELESEN HABEN UND DIESEN ZUSTIMMEN (UND ZUR ZUSTIMMUNG BEFUGT SIND), UND DASS DIE VON IHNEN ANGEGEBENEN INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG WAHR UND RICHTIG SIND. DIESE VEREINBARUNG ERGÄNZT DIE VEREINBARUNG FÜR HÄNDLER, DIE DER BUSINESS PARTNER AKZEPTIERT HAT, UND ERSTRECKT SICH, DA SIE TEILNEHMER AM LENOVO PARTNER NETWORK PROGRAMM SIND, AUF JEDES NACHFOLGEPROGRAMM ODER JEDE ANDERE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN, DIE DEN WEITERVERKAUF VON LENOVO SERVICES ERLAUBEN.

1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen Lenovo von Zeit zu Zeit auf Anfrage eines Business Partners, der beim Lenovo Partner-Programm registriert oder anderweitig gemäß einer Händlervereinbarung autorisiert ist („Kunde“), nicht mehr erforderliche, den Endbenutzern des Kunden („Endbenutzer“) gehörende Desktop-Computer, Laptops, Server, Monitore, Drucker und andere Computerausstattung („Produkt“) gemäß den in dieser Vereinbarung beschriebenen Bedingungen abholt und entsorgt. Diese Vereinbarung enthält auch die Bedingungen, die Sie an Ihren Endkunden weitergeben. Sie werden nur denjenigen Endbenutzern Geräteverwertungsservices verkaufen, die den entsprechenden Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmen, insbesondere denen in Abschnitt 12, Flow-Down-Bedingungen.
2. **Dienste.** Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine oder mehrere Serviceanfragen (jede eine „Serviceanfrage“) über das Lenovo ARS Portal („Portal“) stellen, durch die Lenovo aufgefordert wird, die (unten definierten) Serviceleistungen zu erbringen. Der Kunde kann jederzeit und von Zeit zu Zeit während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine oder mehrere Serviceanfragen (jeweils eine "Serviceanfrage") im Lenovo ARS Portal ("Portal") erstellen, in denen Lenovo aufgefordert wird, die Dienste auszuführen (siehe unten). Die Serviceanfrage umfasst unter anderem die zu entsorgenden Geräte, einschließlich Anzahl der Geräte, Hersteller, Fabrikat, Modell, Gerätestandort, Betriebszustand und, falls verfügbar, Seriennummer des Herstellers. Nach Erhalt einer Serviceanfrage veranlasst Lenovo die Abholung des Geräts an den in der Serviceanfrage angegebenen Kundenstandorten und die Erbringung der verbleibenden Services. Die Dienstleistungen werden von Montag bis Freitag während der örtlichen Geschäftszeiten erbracht, sofern nicht anders vereinbart. Nach Erhalt im dafür vorgesehenen Servicecenter von Lenovo (der "**Service-Center**") wird Lenovo in Bezug auf jedes Gerät eine Entscheidung darüber treffen, wie es am besten entsorgt wird, einschließlich durch Aufarbeitung, Recycling oder Entsorgung gemäß den geltenden umweltrechtlichen Anforderungen. Wenn Lenovo feststellt, dass ein Gerät überholt werden kann oder anderweitig einen Wiederverkaufswert hat, zahlt Lenovo dem Kunden einen Kaufpreis für diese Geräte gemäß Abschnitt 9.
- 2.1 Die Dienstleistungen umfassen gegebenenfalls Folgendes (die "**Dienste**"):
 - 2.1.1 Beim Kunden:
 - (a) Lenovo verpackt das Gerät und palettiert es, soweit dies für den Versand an das Service Center erforderlich ist.
 - (b) Lenovo versendet das Gerät vom Standort des Kunden an das Service Center auf Kosten des Kunden über ein Logistikunternehmen seiner Wahl.
 - 2.1.2 Nach Erhalt im Service Center:
 - (a) Lenovo erstellt eine Aufzeichnung der vom Kunden bereitgestellten Geräte, einschließlich der Anzahl der Geräte, des Herstellers, der Fabrikate, der Modelle, der Standorte, des Betriebszustands der Geräte und, falls verfügbar, der Seriennummer des Herstellers. Lenovo ist nicht verpflichtet, die Liste der tatsächlich erhaltenen Geräte mit der Beschreibung der Geräte in der Serviceanfrage zu vergleichen, und die von Lenovo erstellte Liste der Geräte hat für alle Zwecke Vorrang.
 - (b) Lenovo entfernt sämtliches Eigentum und/oder Asset-Tags des Kunden aus den Geräten.

- (c) Lenovo sammelt alle optischen Medien und tragbaren magnetischen Medien (CDs, DVDs usw.), die in den Geräten enthalten sind, in einem verschlossenen vertraulichen Behälter und vernichtet diese Medien.
- (d) Bei Geräten, die überholt werden, führt Lenovo folgendes durch:
 - (1) Durchführung der "Datenbereinigung" in Übereinstimmung mit den Clearingstandards des National Institute of Standards & Technology (NIST) SP800-88; und
 - (2) die Erstellung eines Zertifikats über die Datenvernichtung in Bezug auf solche Geräte.
- (e) Bei Geräten, die recycelt oder entsorgt werden sollen, wird Lenovo:
 - (1) das Speichergerät in einer Weise zerstören, die eine Nachverfolgung anhand der Seriennummer des Speichergeräts und der Seriennummer des übergeordneten Geräts ermöglicht;
 - (2) ein Zertifikat über die Datenvernichtung unter Angabe der Seriennummer des Speichergeräts und der Seriennummer des Geräts vorlegen;
 - (3) das Gerät in Übereinstimmung mit den geltenden umweltrechtlichen Anforderungen recyceln oder entsorgen; und
 - (4) ein Zertifikat über die Entsorgung für das recycelte Gerät vorlegen.

3. Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat:

- a) Einen Projektmanager zu benennen, der der Ansprechpartner für alle Kommunikationen im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist, mit der Befugnis, im Namen des Kunden in allen Angelegenheiten in Bezug auf diese Vereinbarung zu handeln;
- b) alle erforderlichen Felder in jeder Serviceanfrage im Portal für die angeforderten Dienste auszufüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vollständige Adresse für jeden Standort, den Kontaktnamen vor Ort, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und alle speziellen Zugriffsanweisungen für jeden Ort, an dem die Geräte abgerufen werden sollen;
- c) den Zugang zum Gebäude/Raum am Standort des Kunden, an dem sich die Geräte befinden bereitzustellen
- d) Speichergeräte mit sensiblen Daten zu verschlüsseln;
- e) eine sichere Arbeitsumgebung, die den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entspricht, und die ausreicht, damit Lenovo die Geräte in Besitz nehmen und verpacken, palettieren und anderweitig für den Versand vorbereiten kann an jedem Kundenstandort bereitzustellen;
- f) Passwörter oder Tracking-Software (z. B. Computrace) von dem Gerät, die den Zugriff auf das Gerät einschränken können, zu entfernen;
- g) eine Sicherung der Daten aller Geräte durchzuführen, bevor Lenovo für die Dienste zur Verfügung steht;
- h) sicherzustellen, dass kein Gerät mit gefährlichen Stoffen kontaminiert ist, die beim Verkauf als Neugerät nicht Teil des Geräts waren.
- i) alle Zustimmungen oder Genehmigungen einzuholen und Lenovo zu erteilen, die für die Bereitstellung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Dienste erforderlich sind, einschließlich des Rechts, Hardware, Software und Firmware zu verwenden und/oder zu ändern, ohne die Rechte der Anbieter oder Eigentümer solcher Elemente zu verletzen;
- j) Lenovo mindestens 48 Stunden vor der geplanten Abholung über Änderungen von Standorten und/oder Gerätanzahlen zu informieren;
- k) sicherzustellen, dass alle für den Service vorgesehenen Geräte am vereinbarten Standort verfügbar sind und dafür vorbereitet sind, dass Lenovo die Services nach der Ankunft an diesem Standort durchführen kann; und
- l) spezielle Sicherheitsfreigaben oder Sicherheitsschulungen und Kleidung (Arbeitsschuhe, Schutzbrillen usw.) bereitzustellen, falls dies für den Zugang zum Standort der Geräte erforderlich ist.

4. Lenovo Verantwortlichkeiten. Lenovo benennt einen Projektmanager als Ansprechpartner für alle Kommunikationen im Zusammenhang mit den Diensten, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden sollen. Die Kontaktstelle ist befugt, in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung im Namen von Lenovo zu handeln, und muss:

- a) Die Kommunikation in Bezug auf Dienstleistungen mit dem Ansprechpartner des Kunden etablieren und aufrechterhalten;

- b) auf Anfrage einen Projektstatusbericht an den Ansprechpartner des Kunden per E-Mail übermitteln; und
- c) einen klaren Eskalationspfad für alle Kundenanliegen zusammen mit einer Liste der wichtigsten Kontakte, Telefon- und E-Mail-Kontaktinformationen vor Beginn der Dienste bereitstellen.

5. Abschluss der Dienstleistungen

- a) Nach Abschluss der Dienstleistungen für jede Serviceanfrage stellt Lenovo einen Abrechnungsbericht (ein "**Abrechnungsbericht**") an den Kunden aus, der die erhaltenen Geräte auflistet, einschließlich der Hersteller, der Modelle, der Seriennummern (falls zutreffend) und des Standorts des Kunden, einer Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, der Servicegebühren, der Versandkosten und des endgültigen Kaufpreises für jedes Gerät mit Wiederverkaufswert.
- b) Lenovos Verantwortlichkeiten in Bezug auf eine Serviceanfrage sind vollständig abgeschlossen, wenn die Dienste durchgeführt und durch einen finalen Abrechnungsbericht bestätigt wurden, eine Bescheinigung über die Datenvernichtung und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Entsorgung, dem Ansprechpartner des Kunden übergeben wurde. Der Abrechnungsbericht, ein Zertifikat über die Datenvernichtung und gegebenenfalls ein Zertifikat über die Entsorgung werden dem Kunden innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach dem Datum der Geräteabholung übergeben.

6. Preis, Gebühren und Zahlung

- a) Die Preisliste für Dienstleistungen ist in **Anlage A**: Preistabelle festgelegt. Die endgültigen Gebühren für Services und Versandkosten basieren auf der tatsächlichen Menge an Geräten, die von Lenovo abgeholt und an das Service Center geliefert werden.
- b) Für jede Serviceanfrage stellt Lenovo dem Kunden eine Rechnung über die im Abrechnungsbericht dargelegten Servicegebühren und Versandkosten aus. Alle Beträge sind mit Zugang der Rechnung fällig. Alle Beträge, die Lenovo nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum erhalten hat, sind ohne weitere Mahnung überfällig. Der Kunde hat eine Verzugsgebühr in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes über den unbestrittenen überfälligen Saldo des Rechnungsbetrages zu zahlen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass Lenovo ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde hat alle anfallenden Verkaufs-, Nutzungs- oder ähnlichen Gebühren, Steuern oder Zölle zu zahlen, es sei denn, der Kunde stellt Lenovo Befreiungsunterlagen zur Verfügung. Der Kunde ist für etwaige Steuern ab dem Datum verantwortlich, an dem die Dienste von Lenovo bereitgestellt werden. Es gelten keine weiteren Rabatte, Mengenansprüche oder Werbeaktionen, es sei denn, Lenovo hat dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7. Titel und Verlustrisiko.

- a) Das Eigentum und das Verlustrisiko für alle Geräte gelten mit der Lieferung derselben durch den Logistikunternehmer an Lenovo als auf Lenovo übertragen.
- b) Auf Wunsch von Lenovo, stimmt der Kunde zu, alle weiteren Dokumente oder Instrumente auszufüllen und auszuführen oder ausführen zu lassen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um eine solche Eigentumsübertragung an Lenovo nachzuweisen.
- c) Der Kunde erklärt und garantiert Lenovo, dass er Eigentum an den Geräten hat, frei von Pfandrechten und Belastungen, und das Recht innehat, das Eigentum und den Besitz solcher Geräte gemäß dieser Vereinbarung an Lenovo zu übertragen.

8. Verfahren zur Projektänderungssteuerung.

Wenn es eine Änderung der Dienste wie in Abschnitt 2 oben beschrieben gibt, muss sie durch ihre Projektnummer identifiziert werden. Im Falle einer solchen Änderung werden Preise und Gebühren entsprechend angepasst. Lenovo bestätigt dem Kunden alle vereinbarten Änderungen über eine Änderungsautorisierung oder ein gleichwertiges Dokument. Lenovo ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, es sei denn, die Parteien haben dies vereinbart. Ungeachtet des Vorstehenden holt Lenovo alle Geräte, die Lenovo vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, an dem in einer Serviceanfrage angegebenen Ort ab, unabhängig davon, ob diese Geräte in der vom Kunden abgeschlossenen Serviceanfrage enthalten waren oder nicht. Soweit die Geräteanzahl von der Anzahl abweicht, die der Kunde in einer Serviceanfrage gemäß Abschnitt 1 oben angegeben hat, ermächtigt der Kunde Lenovo, Services in Bezug auf solche zusätzlichen oder anderen Geräte in

Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung bereitzustellen, und verpflichtet sich, alle zusätzlichen Service- und Versandkosten für die Verarbeitung dieser Geräte zu zahlen. Wenn Lenovo feststellt, dass eines der zusätzlichen oder anderen Geräte überholt werden kann oder anderweitig einen Wiederverkaufswert hat, zahlt Lenovo dem Kunden einen Kaufpreis über das Gerät gemäß Abschnitt 9 unten.

9. Wiederverkaufswert

- a) Lenovo zahlt dem Kunden für alle Geräte, von denen Lenovo feststellt, dass sie überholt werden können oder anderweitig einen Wiederverkaufswert haben, ein Entgelt. Lenovo erlangt das Eigentum an allen Geräten und entsorgt die übrigen Geräte in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung ohne Zahlung eines Kaufpreises durch Lenovo.
- b) Ermittlung und Zahlung des Wiederverkaufswertes:
 - Auf Anfrage wird Lenovo eine erste Bewertung vornehmen, ob die Geräte überholt werden können oder anderweitig einen Wiederverkaufswert haben, und eine Schätzung des Preises vorlegen, den Lenovo dafür zu zahlen bereit wäre, basierend auf den vom Kunden vor Beginn der Dienstleistung oder Serviceanfrage bereitgestellten Informationen über die Geräte. Die erste Bewertung und Schätzung gehen davon aus, dass die Geräte funktional, vollständig und in gutem kosmetischem Zustand sind. Es handelt sich nur um einen geschätzten Preis und dieser wird in keiner Weise für den endgültigen Kaufpreis des Geräts berücksichtigt.
 - Nachdem das Gerät vom Kunden für Lenovo am Abholort bereitgestellt wurde, beurteilt Lenovo den Zustand des Geräts und bestimmt (a) welche Geräte einen Wiederverkaufswert haben und (b) dann den aktuellen Marktwert dieser Geräte. Die Liste der Geräte und die endgültigen Einkaufspreise, die Lenovo dem Kunden für diese Geräte zahlt wird im Abrechnungsbericht festgelegt. Der endgültige Kaufpreis kann höher oder niedriger sein als der geschätzte Preis, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Jegliche Geräte die sich nicht in gutem Zustand befinden oder die fehlende Komponenten wie Diskettenlaufwerk, optisches Laufwerk, Speicher, Festplatte (falls zum Zeitpunkt der Abholung fehlend), Netzteil, Akku usw. aufweisen, können als nicht wiederverkaufsfähig angesehen werden. Wenn ein Gerät kosmetische Mängel aufweist oder reparaturbedürftig ist, kann Lenovo Abzüge von dem Wert vornehmen, der andernfalls für dieses Gerät, wenn es in funktionellem, vollständigem und gutem kosmetischen Zustand ist, festgelegt würde, um kosmetische Mängel oder notwendige Reparaturen zu berücksichtigen. Wenn die Abzüge diesen Wert übersteigen, wird davon ausgegangen, dass kein Wiederverkaufswert besteht.
 - Lenovo zahlt dem Kunden den im Abrechnungsbericht festgelegten endgültigen Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zustellung des Abrechnungsberichts an den Kunden.

10. Personal

- a) Jede Partei ist für die Überwachung, Leitung, Kontrolle und Vergütung ihres jeweiligen Personals verantwortlich.
- b) Lenovo Personal, das bei der Erbringung von Services eingesetzt wird, wird von Lenovo nach eigenem Ermessen ausgewählt.
- c) Lenovo kann einen Service oder einen Teil davon an von Lenovo ausgewählte Subunternehmer übertragen.

11. Service-Garantie

- a) Lenovo Dienstleistungen werden in einer Weise durchgeführt, die den üblichen Standards der Informationstechnologiebranche entspricht.
- b) Lenovo garantiert keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb eines Lieferbestandes oder anderer Aspekte des Dienstes.

12. Flow-Down-Bedingungen

Der Kunde informiert den Endbenutzer über das Bestehen dieser Vereinbarung und stellt folgendermaßen sicher, dass diese akzeptiert wird: (a) Aufnahme in die Vereinbarung zwischen Kunde und Endnutzer oder (b) Mitteilung der Bedingungen, die auch für den Endbenutzer gelten („Flow-Down-Bedingungen“), und Erlangung einer rechtsverbindlichen Annahme auf andere Weise. Lenovo kann die Erbringung oder Ausführung von Serviceleistungen für einen Endbenutzer verweigern, es sei denn, Lenovo hat sich hinreichend davon überzeugt, dass der Endbenutzer zugestimmt hat, an diese Vereinbarung gebunden zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, Lenovo zu informieren, wenn er Kenntnis von einer wesentlichen Verletzung der Flow-Down-Bedingungen durch einen Endbenutzer erlangt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Einhaltung und Kompatibilität mit den geltenden Gesetzen in den relevanten Gerichtsbarkeiten (für den Verkauf und die Erbringung von Services und den Standort relevanter Parteien) sicherzustellen; dies bezieht sich insbesondere auf Folgendes: Erbringung des Service für den Endbenutzer, Flow-Down-Bedingungen und vertragliche Vereinbarung des Kunden mit dem Endbenutzer. Zur Klarstellung: Wesentliche Flow-Down-Bedingungen umfassen insbesondere die folgenden Abschnitte der Vereinbarung: 3; 6; 7; 9; 11; 14; 15.1; 15.2 15.4.

13. Laufzeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung beginnt am Tag des Inkrafttretens und gilt bis zum späteren von: (i) drei (3) Jahren; oder (ii) Die Erfüllung aller Serviceanfragen gemäß Abschnitt 1 oben, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- b) Jede Partei kann diese Vereinbarung kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Bedingungen nicht einhält, vorausgesetzt, die Partei, die angeblich nicht konform ist, erhält eine schriftliche Mitteilung und eine angemessene Frist zur Einhaltung.

14. Haftungsbeschränkung

- a) Die Parteien haften einander für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist eine Selbstvornahme im Falle einer fehlerhaften Ausführung seitens Lenovo ausgeschlossen
- b) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus etwaigen Mängeln wird auf ein Jahr nach Erbringung der Leistung begrenzt.
- c) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie.
- d) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 15.1** Kundeninformationen. Lenovo und seine verbundenen Unternehmen können Kontaktinformationen und andere Informationen über den Kunden und seine Mitarbeiter, einschließlich Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, speichern, verwenden und verarbeiten, in dem Maße, in welchem sie für die Erbringung von Diensten im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind. Diese Informationen werden in Verbindung mit dieser Vereinbarung und diesen Diensten verarbeitet und genutzt und können von Lenovo in jedes Land übertragen werden, in dem Lenovo geschäftlich tätig ist, und können an Unternehmen weitergegeben werden, die im Namen von Lenovo handeln, um Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Lenovo kann solche Informationen auch offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 15.2** Einhaltung von Gesetzen. Es gelten jederzeit für alle Parteien alle geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einhalten, einschließlich aller anwendbaren Export- und Importbestimmungen, Anordnungen und Richtlinien der Vereinigten Staaten. Es liegt in der

Verantwortung des Kunden, die Einhaltung und Kompatibilität mit den geltenden Gesetzen in den relevanten Gerichtsbarkeiten (für den Verkauf und die Erbringung von Services und den Standort relevanter Parteien) sicherzustellen; dies bezieht sich insbesondere auf Folgendes: Erbringung des Service für den Endbenutzer, Flow-Down-Bedingungen und vertragliche Vereinbarung des Kunden mit dem Endbenutzer.

- 15.3** Zuweisung. Keine der Parteien darf diese Vereinbarung ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten. Keine der Parteien darf diese Zustimmung unangemessen verweigern. Die Abtretung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise innerhalb der verbundenen Unternehmensgruppe, zu der eine der Parteien gehört; oder an eine Nachfolgeorganisation durch Fusion oder Übernahme, bedürfen nicht der Zustimmung der anderen Partei. Lenovo kann seine Rechte an Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Zustimmung des Kunden abtreten.
- 15.4** Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Gerichtsstand. Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Austria und wird in Übereinstimmung mit ihnen ausgelegt, ohne Rücksicht auf seine kollisionsnormativen Grundsätze oder die Grundsätze des Kollisionsrechts einer anderen Gerichtsbarkeit. Für alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Ansprüche oder Streitigkeiten soll der Gerichtsstand Vienna sein.
- 15.5** Höhere Gewalt. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, haftet keine Partei gegenüber der anderen für jede Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit diese Störung oder Verzögerung durch Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturelemente verursacht wird; Kriegshandlungen; Terrorismus, Unruhen, Rebellionen oder Revolutionen; Epidemien, Kommunikationsleitungen oder Stromausfälle; Regierungsgesetze, Gerichtsbeschlüsse oder Vorschriften; oder jede andere Ursache, die außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegt.
- 15.6** Überdauerung der Vereinbarung. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach, den Ablauf, die Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung überdauern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftungsbeschränkung, überdauern den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung.
- 15.7** Vollständiges Verständnis. Diese Vereinbarung ist das einzige und vollständige Verständnis der ,Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung, die alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen ersetzt.
- 15.8** Trennbarkeit. Wenn eine gesamte oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig befunden wird, bleiben die übrigen Bestimmungen, sowie die Vereinbarung als solche davon unberührt.